

## **Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)**

Rehabilitation soll zukünftig stärker mit der betrieblichen Ebene vernetzt werden durch "Return-to-Work-Ansätze", die die berufliche Teilhabe als Bestandteil einer Behandlung / Therapie sehen; und zwar mit einer präventiven Ausrichtung der Return-to-Work-Ansätze.

Nach dem Grundsatz der möglichst frühzeitigen Intervention (§ 4 Abs. 1 SGB IX) soll die Prävention im Sinne von § 3 SGB IX dazu beitragen, "dass der Eintritt einer Behinderung einschließlich einer chronischen Krankheit vermieden wird."

Ziel ist, das Fortschreiten gesundheitsbeeinträchtigender Prozesse, die zu Chronifizierung und Behinderung führen können, zu verringern, aufzuhalten bzw. zu verhindern, Ressourcen zu stärken sowie die Gesundheit gefährdenden Belastungen abzubauen. Dazu gehören auch Maßnahmen des betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) nach § 84 SGB IX und sollen auf der betrieblichen Ebene geplant und umgesetzt werden.

Das BEM ist seit 2004 eine gesetzliche Pflicht des Arbeitgebers um eine bestehende Arbeitsunfähigkeit des Beschäftigten zu überwinden oder einer erneuten Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen. Anspruch darauf haben alle Beschäftigten, die innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig sind.

Eine zentrale und vermittelnde Schlüsselrolle können dabei Koordinatoren des Return-to-Work-Prozesses (Disability Manager, Betriebsärzte etc.) wahrnehmen. Sie begleiten und koordinieren den gesamten Prozess und fungieren so als Bindeglied zwischen allen Beteiligten. Sie organisieren die Zusammenarbeit zwischen betroffenen Arbeitnehmer/innen, deren Arbeitgebern, der Personalvertretung, Sozialversicherungen und behördlichen Stellen, oder Ärzten und Reha-Einrichtungen.

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) Dortmund.

Mehr Info: [www.baua.de](http://www.baua.de)